

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/337/2023/I-OB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.11.2023				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	22.11.2023				

Titel:

Entscheidung über Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage 2 dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA sowie VAO Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen.

Dem Ausschuss für Finanzen sind alle Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 50.000,00 EUR aufweisen.

Die vorliegende Vorlage umfasst Spenden für den Bereich des Amtes für Kultur, die einer Annahmeentscheidung bedürfen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlagen